

Ihro

Chur = Fürstl. Durchl.

zu Sachsen, ꝛ. ꝛ.

den

Buch = S a n d e l

betreffend.

Ergangen,

de Dato Dresden, den 18. Decembris 1773.

Dresden, gedruckt und zu finden in der Chur = Fürstl. Sächsl. privilegirten
Hofbuchdruckerey.



SIR, Friedrich August,
von GOTTES Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve,
Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Rö-
mischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst,
Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen,
auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu
Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg,
Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und
Hanau, Herr zu Ravenstein, ꝛ. ꝛ.

Fügen hiermit zu wissen: Wasmaßen zwar bereits Inhalts Mandats vom 27. Februar 1686. der Nachdruck, zum Schaden derer, welche Bücher von denen Autoribus redlicher Weise an sich gebracht, auch wohl darüber Privilegia erlanget, verboten gewesen ist, jedennoch aber zeithero wahrzunehmen gewesen, wie das unbefugte Nachdrucken zum Nachtheil des Buchhandels und der Druckereyen Unserer Lande auswärts immer mehr über Hand nehme, auch wohl die nachgedruckten Bücher in Unsere Lande selbst ohngescheuet eingeführet werden.

Wie Wir nun dagegen die rechtmäßigen so inn- als ausländischen Verleger, in Unsern Landen bey ihrem von den Schriftstellern, auch wohl von Uns selbst erlangtem Recht kräftigst zu schützen gemeynet sind:

Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß

I.

allen und jeden inn- und ausländischen Buchhändlern, in Ansehung ihrer in Unsern gesamtten Landen gedruckten Bücher aller Art, gegen die Nachdrucker, so ihre Waare in Unsere Lande einbringen, und damit ihr Gewerbe stören, auf Imploration der ordentlichen Obrigkeit des Orts, wo solches geschiehet, schleunige Justiz administriret, der Verkauf des Nachdrucks sofort untersaget, und die Nachdrucker zum Ersatz des ihnen zugesügten Schadens

dens durch die bereitesten Zwangs-Mittel angehalten werden sollen.

Jedoch hat solchenfalls der klagende Buchhändler zuvörderst, daß er das Verlags-Recht an dem Buche, Uebersetzung, oder sonstiger Schrift, wovon die Frage ist, von dem Schriftsteller redlicher Weise an sich gebracht habe, und, falls er ein Ausländer ist, daß an dem Orte seiner Heimath das Reciprocum gegen Unsere Unterthanen beobachtet werde, gehörig zu erweisen.

2.

Da ein solcher Beweis theils öfters verschiedenen Schwierigkeiten unterworfen, theils auch in manchen Fällen unmöglich seyn kan: So haben diejenigen Verleger, so denselben überhoben, und einer geschwindern Execution versichert seyn, auch Auswärtige, so sich in Ansehung ihrer in Unsern Landen nicht gedruckten Bücher gegen den Nachdruck sicher stellen wollen, entweder, wie bereits bishero gewöhnlich gewesen, bey Uns ein Privilegium auszubringen, oder auch

3.

ihre Verlags-Bücher in ein bey der Bücher-Commission zu Leipzig, nach Maasgabe des dieserhalb festgesetzten Regulativs sub A. zu haltendes Protocoll einzeichnen zu lassen. Inmaassen Wir solchem Einzeichnen die

Kraft und Wirkung eines ausdrücklich erlangten Privilegii beylegen; dergestalt, daß

4.

in Unserm Chur-Fürstenthum und gesamtten Landen der Nachdruck dergleichen eingezeichneten sowohl, als privilegirten Bücher, nicht weniger das Einbringen, Verkaufen, Vertauschen oder Verrechnen derer auswärtz gefertigten Nachdrücke davon, inn- und außerhalb denen Meßen verbothen seyn, denenjenigen, so solcherley Nachdrücke fertigen oder einbringen, die eingebrachten Exemplaria weggenommen und confisciret, oder dafern solche nicht mehr zu erlangen, sie zu Erlegung des Werths davon, und hierüber noch in beyden Fällen zu einer Geld-Buße von Fünfzig Reichs-Thalern, wovon die Helfte Unserm Fisco, die andere Helfte dem Verleger verfallen, angehalten werden sollen.

Die Cognition in solchen Fällen soll zu Leipzig Unserer Bücher-Commission, anderwärts aber der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts zustehen, von derselben jedoch auf bloße Production des Privilegii, oder des wegen des Einzeichnens erhaltenen Scheins, sofort mit der Execution verfahren werden.

5.

Der Vorwand, als ob die nachgedruckten Exemplarien bloß durch Unsere Lande durchgeföhret würden, mag hierwieder, sobald solche ausgepacket, oder zum
Com-

Commissions- und Speditionshandel niedergeleget werden, niemanden zu statten kommen; vielmehr sollen diejenigen, welche sich bey dem Verkauf des Nachdrucks als Commissionaires oder Unterhändler gebrauchen lassen, oder durch Verhehlung und sonst dabey Vorschub thun, mit willkührlicher Strafe belegen werden.

6.

Singegen haben aber auch die solchergestalt Unseres Landesherrlichen Schutzes versicherten Buchhändler dahin zu sehen, daß das Publicum mit ihren Verlags-Büchern in hinlänglicher Menge von Exemplarien, auch mit correcten Druck und guten Pappier, nicht minder in billigen Preisen versorget, und darunter überall zu gegründeten Beschwerden kein Anlaß gegeben werde.

Inmaßen, wenn Wir wahrnehmen sollten, daß das erlangte Befugniß miß- oder nicht gebrauchet, durch eine schlechte Ausgabe oder Uebersetzung bloß eine bessere zurück gehalten, oder auch der Preis, insonderheit derer zum Gottes-Dienst und Schulwesen gehörigen Bücher, über die Gebühr und Billigkeit erhöht werden wolte, Wir Uns vorbehalten, nach vorgängiger hinlänglicher Untersuchung der Sache, jenes Befugniß wiederum aufzuheben, und entweder auf einen andern billigern Verleger zu transferiren, oder auch den Druck gar frey zu geben.

Wornach sich also jedermänniglich gehorsamst zu achten, und bey vorkommenden Fällen solchem allenthalben genau nachzugehen ist.

Zu

Zu dessen Urkund haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Vordruckung Unsers Chur-Secrets zu publiciren anbefohlen. So geschehen Dresden am 18. Decembris 1773.

Friedrich August.



Thomas Freyherr von Fritsch.

Christian August Menius.

A.

Regulativ,

wie das von der Bücher-Commission
zu führende Protocoll einzurichten.

Nachdem Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen den Buchhandel je mehr und mehr zu befördern gnädigst gemeynet sind, und zu dem Ende nicht nur jedermann bey den erlangten Privilegiis nachdrücklich geschützet wissen wollen, sondern auch auf verschiedener inn- und ausländischen Buchhändler beschehenes Ansuchen, zu mehrerm Vorthail ihres Bücher-Commercii, daß alle diejenigen Bücher, so die Buchhändler in ein bey der Bücher-Commission zu Leipzig durch den Bücher-Inspectorem zu haltendes Protocoll einzeichnen lassen, mit denen würcklich privilegirten Büchern gleiches Recht haben sollten, gnädigst bewilliget haben. Als ist hierüber folgendes Regulativ festgesetzt, und der Bücher-Commission zur Befolgung und Nachachtung zugefertiget worden.

I.

Berbleibet jedwedem Buchhändler frey, über die rechtmäßig an sich gebrachten Bücher, wie zeithero, Landesherrliche Privilegia zu suchen und auszuwürcken.

II.

Wenn aber dieselben dergleichen Privilegia zu suchen nicht gemeynet, so können alle, die Leipziger Messe bauenden inn- und ausländischen Buchhändler ihre Verlags-Bücher, worzu sie sich rechtmäßig zu legitimiren vermögen, in

A

ein vor der Bücher-Commission durch den jedesmahligen Bücher-Inspector zu haltendes Protocoll einzeichnen lassen, welches Einzeichnen die Kraft und Wirkung eines Privilegii haben, und gleichen Landesherrlichen Schutz genießen soll.

III.

In dieses Protocoll können vorgedachte die Leipziger Meße bauenden Buchhändler alle neue zu verlegende Bücher einschreiben lassen: es haben aber

- 1.) dieselben vor der Bücher-Commission sich als rechtmäßige Verleger zu legitimiren, welche Legitimation die Bücher-Commission ohne Weitläufigkeit untersucht, und bey zweifelhaften Fällen zum Chur-Fürstl. Sächsischen Kirchen-Rathe Bericht mit Gutachten zu erstatten hat.
- 2.) Hat der Verleger den völligen Titul des Buchs anzuzeigen, auch daß solches sauber, correct und auf gut Pappier gedruckt, unter Bemerkung seines Verlags, geliefert werden solle, anzugeloben, inmaßen der generale Ausdruck in **Verlag der Buchhändler-Gesellschaft** nicht gestattet werden kann;

Wornächst der Verleger zum Drucke des Buchs solche Anstalt zu machen hat, daß er selbiges längstens binnen Jahres Frist dem Publico ganz, oder bey großen Wercken, wenigstens zum Theil liefere, oder die Ursachen, welche ihm daran verhindern, in Zeiten anzeige, widrigenfalls er seines durch das Einzeichnen erhaltenen Rechts verlustig wird.

- 3.) Stehet jedweder Buchhandlung frey, ihre bereits in Verlag habende Bücher, in soweit solche nicht bereits privilegirt, einzeichnen zu lassen, jedoch haben dieselben eben dasjenige, so vorstehend ad Num. 2. erfordert worden, zu beobachten.
- 4.) Bey Uebersetzungen hat derjenige, so sich zuerst bey dem Protocolle gemeldet und einschreiben lassen, den Vorzug, es hat
aber

aber derselbe solche längstens binnen einem Jahre dem Publico gang, oder bey großen Wercken wenigstens zum Theil unter obiger Verwarnung zu liefern; Wobey jeder Verleger vor gute und tüchtige Uebersetzungen Sorge zu tragen, oder daß, wenn eine in Druck ergangene Uebersetzung, nach angestellter Untersuchung, schlecht und fehlerhaft befunden wird, man diesfalls ein ernstes Einsehen haben, auch nach Befinden, einem andern, eine verbesserte Uebersetzung zu ediren verstatten werde, ohnfehlbar zu gewarten hat.

Und gleichwie

IV.

Die vorstehendermassen eingezeichneten Bücher gleichen Schus, wie die privilegirten genüßen sollen; Also hat auch dieses Einzeichnen im Protocoll ebenfalls nur auf **Zeihen Jahr**, wie bey denen würcklichen Privilegiis, die Kraft und Wirkung, es kan aber der Verleger solche kurz vor dem Verfluß solcher Zeit wieder aufs neue einzeichnen lassen, und behält allemahl vor einem andern den Vorzug.

V.

Haben die Buchhändler von einem jeden alten oder neuen eingezeichneten Buche **Zwanzig**, und von Büchern, so über Drey Thaler kosten, **Funfzehn** Exemplaria bey der Bücher-Commission zu weiterer Einsendung abzuliefern, auch solches bey allen neuen Auflagen zu praestiren, nicht weniger vor jedes Buch 1. Thaler für den Stempel-Bogen zu erlegen, sowohl dem Protocollanten vor jedes Buch 4. Groschen zu bezahlen.

VI.

Hat die Bücher-Commission über die ins Protocoll eingezeichneten Bücher eine Specification alle drey Monate an

den Chur-Fürstlichen Kirchen-Rath einzufenden, und das beschene Einzeichnen jede Oster- und Michaelis-Messe denen auf der Messe anwesenden Buchhändlern, gleich als mit den Bücher-Privilegiis geschieht, insinuiren, auch ihnen, auf ihr Verlangen, Extracte des Protocolls um die Gebühr ertheilen zu lassen.

VII.

Damit auch alles mögliche zu Beförderung des Buchhandels beygetragen werde, so bleibt denen die Leipziger Messe bauenden Buchhändlern frey, aus ihren Mitteln Deputirte, und zwar

- a) drey Sächsische Buchhändler, als zwey aus Leipzig, und einen aus einer andern Chur-Sächsischen Stadt,
- b) und sechs aus denen fremden die Messe besuchenden Buchhändlern auswärtiger Länder und Reichsstädte, wo sich mehrere Buchhandlungen befinden, zu erwählen, welche das gemeinschaftliche Beste des Buchhandels besorgen, und deßfalls bey der Bücher-Commission behörige Anzeige thun können. Es soll auch die Bücher-Commission bey zweifelhaften Fällen, besagter Deputirten mündliches oder schriftliches Gutachten erfordern, und nach Befinden darauf reflectiren, im übrigen aber in allen dergleichen Bücher-Sachen ohne processualische Weitläufigkeit und ohne Zeitverlust verfahren, auch wo nöthig zum Chur-Fürstlich Sächsischen Kirchen-Rathe schleunig Bericht erstatten, und darauf des förderlichsten Resolution gewärtig seyn.

